



Charta der Arbeitsgemeinschaft „Verkehrssituation Wernitz“

1. Ziele, Zusammensetzung und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zum Ziel, ergebnisoffen verträgliche und umsetzungsfähige Lösungen zur Verbesserung der Verkehrssituation in Wernitz zu finden und der Gemeindeverwaltung Umsetzungsvarianten vorzuschlagen. Sie besteht aus elf Anwohnernvertretern, Vertretern der Gemeindeverwaltung sowie eventuell weiteren externen Akteuren.

Folgende Aufgaben übernimmt die Arbeitsgemeinschaft:

- Besprechung der Kriterien, anhand derer ein externes Fachbüro die festzulegenden Varianten zur Verbesserung der Verkehrssituation bewertet
- Vorschlag und Diskussion von Lösungsvarianten zur Verbesserung der Verkehrssituation in Wernitz sowie Festlegung der im Detail zu untersuchenden Varianten
- Besprechung der durch das externe Fachbüro vorgenommenen Untersuchung und Bewertung der Varianten
- Vorstellung der untersuchten Varianten und der Bewertungsergebnisse in einer Anwohnerversammlung
- Aussprechen einer Handlungsempfehlung für mögliche Umsetzungsvarianten als Entscheidungsgrundlage für die Gemeindevertretung

2. Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Arbeitsgemeinschaft

2.1 Prinzip des respektvollen Umgangs

Die Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft arbeiten aufrichtig, konstruktiv und verlässlich in der Arbeitsgemeinschaft mit. Gemeinsam verabschiedete Ziele und Festlegungen sind die verbindliche Grundlage für die Zusammenarbeit. Verabredungen und gemeinsam definierte Termine sowie eventuelle Zusatzen werden wahrgenommen und sind verbindlich.



Bei gemeinsamen Terminen hört man sich gegenseitig zu und lässt sich aussprechen. Persönliche Angriffe und Diffamierungen – auch außerhalb der Sitzungen – werden unterlassen. Die Anregungen und Bedenken aller Beteiligten werden gleichermaßen gehört und nach den gleichen Prinzipien besprochen. Die Anwohnervertreter haben in diesem Zusammenhang die Aufgabe, die Interessen und Ideen der Anwohner in den Arbeitsprozess kontinuierlich einzubringen.

2.2 Prinzip der Offenheit, Transparenz und Verbindlichkeit

Alle Beteiligten verpflichten sich dem Prinzip der Transparenz und Offenheit unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Datenschutzverordnungen). Sie verpflichten sich, Antworten auf gestellte Fragen innerhalb angemessener Fristen allgemeinverständlich, nachvollziehbar und schlüssig zu beantworten und relevante (Rechts-) Grundlagen darzulegen.

Die Gemeinde Wustermark stellt allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft Informationen zur Verfügung, die für den Entscheidungsprozess relevant sind. Darüber hinaus bereitet sie die Ergebnisse des Planungs- und Bewertungsprozesses für die Untersuchungsvarianten stetig auf und macht sie den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft zugänglich. Sie informiert auch die Bürger der Gemeinde sowie die Mitglieder der Gemeindevertretung fortlaufend über den Stand des Verfahrens.

2.3 Prinzip der Reflexion

Der Beteiligungsprozess ist nicht statisch. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft reflektieren kontinuierlich, inwiefern das Vorgehen geeignet ist, die zugrundeliegenden Zielstellungen zu erreichen. Bei entsprechender Zustimmung aller Teilnehmer kann die Methodik des Beteiligungsverfahrens gegebenenfalls nachjustiert werden.

2.4 Vorrang des Gemeinwohls vor Einzelinteressen

Das Gemeinwohl hat in der Lösungsfindung stets Vorrang vor Einzelinteressen. In diesem Sinne werden Ziele und Bewertungskriterien für die Lösungsvarianten definiert und festgelegt. Diese sind die verbindliche Grundlage für den Bewertungs- und Entscheidungsprozess der Arbeitsgemeinschaft. Geltende Gesetze, Verfahrensverordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

Der Arbeitskreis erarbeitet Handlungsempfehlungen für die demokratisch gewählte Gemeindevertretung. Die Mitglieder des entscheidenden kommunalen Gremiums müssen Rechenschaft darüber ablegen, wie sie die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses in ihren Beschlüssen berücksichtigen.



Sie haben ihre Entscheidung nachvollziehbar zu begründen. Die finale Entscheidung erfolgt durch die demokratisch legitimierten Instanzen beziehungsweise Gremien.

2.5 Prinzip des Interessenausgleichs

Ein Interessenausgleich kann nur nach dem Prinzip gegenseitigen Nehmens und Gebens funktionieren: der Vorteil des Einen in einer Sache kann zum Nachteil des Anderen führen. Entsprechende Einschränkungen sind angemessen zu würdigen und Lösungen zu finden. Es ist zu vermeiden, dass für einzelne Beteiligte kein Interessenausgleich gefunden werden kann.